



EGV_Anlage

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der römisch-katholischen Kirchengemeinde St Walburga in Werl hat für den Friedhof in Werl-Sönnern mit Beschluss vom 09.07.2018 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Errichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelfall nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Bareinzahlung oder Überweisung auf das im Gebührenbescheid genannte Konto.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 **Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 09.Juli 2018 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach staatsaufsichtlicher Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.Juni 2016 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

Die Gebühr für den Erwerb, einen Nacherwerb/Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben:

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | 720,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren | 1.210,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte | 760,00 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 1 - 4 Grabstellen: je Grabstelle | 1.750,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 1 - 2 Grabstellen:
je Grabstelle | 1.350,00 € |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte: | |

Ausgleichsgebühr für die Verlängerung der Wahlgrabstätte, mindestens jedoch 1.350,00 €

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrbastelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrbastätte zu zahlen.

Diese beträgt 60,00 € der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der Wahlgrbastätte und 40,00 € je Grabstelle der Urnenwahlgrbastätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grbmals 30,00 €

1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines
2. Vorzeitige Aufgabe einer Grabstelle pro Monat und Grabstelle 10,00 €

Eine vorzeitige Aufgabe ist frühestens nach Ablauf einer Ruhezeit von 25 Jahren möglich.

III. Gebühren für die Bestattung

1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

a) für eine Erdbestattung

i) in einer Reihengrabstätte

(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge 250,00 €

zzgl. Samstagszuschlag 70,00 €

(2) Sarg über 1,20 m Länge 562,50 €

zzgl. Samstagszuschlag 125,00 €

ii) in einer Wahlgrbastätte

(1) Sarg bis 1,20 m Länge 225,00 €

zzgl. Samstagszuschlag 70,00 €

(2) Sarg über 1,20 m Länge 562,50 €

zzgl. Samstagszuschlag 125,00 €

b) für eine Urnenbeisetzung 245,00 €

zzgl. Samstagszuschlag 70,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen werden nach tatsächlichem Aufwand (Material-, Lohn- und Verwaltungsaufwand) berechnet.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Dauer der Nutzung der Grabstellen wird eine jährliche Gebühr für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofs erhoben. Diese beträgt je Grabstelle im Jahr 17,50 €.

Bei Nacherwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für den Zeitraum des Nacherwerbs bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes ebenfalls mit 17,50 € je Grabstelle im Jahr berechnet.

Werl, 09.Juli 2018

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender

Mitglied



(Siegel Kirchenvorstand)

Mitglied

Peter Dier

Spiegel

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 17. Juli 2018

Gesch.Z.: G.10118234.30.10#
24705141136 - 2016

Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den

Az:

Bezirksregierung Arnsberg